

Legt der Garantieverpflichtete seiner Entscheidung über den vom Käufer geltend gemachten Garantieanspruch die Angaben des Käufers zugrunde und verzichtet er auf eigene Feststellungen zur Art des Mangels, dann muß er diesen Umstand gegen sich gelten lassen, wenn er nicht arglistig getäuscht worden ist (§ 70 Abs. 1 ZGB).

Der Meinung der Verklagten, daß die Pflicht des Garantieverpflichteten zur Entscheidung über den Garantieanspruch innerhalb von zwei Wochen nicht mehr besteht, wenn die Entscheidung von einer zugesagten, jedoch nicht erbrachten Mitwirkungshandlung des Käufers abhängt, kann nur dann gefolgt werden, wenn zwischen dem Garantieberechtigten und dem Garantieverpflichteten hierüber eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen worden ist. Das ist in diesem Fall aber nicht geschehen.

Der Senat kann sich auch der Meinung der Verklagten nicht anschließen, daß der Garantieanspruch abzulehnen sei, weil sich nachträglich herausgestellt habe, daß der behauptete Mangel nicht vorliege. Ihr ist nur insoweit zu folgen, als ein Garantieanspruch nur geltend gemacht werden kann, wenn die Ware objektiv einen Mangel aufweist (§ 148 Abs. 1 und 2 ZGB). Wird nach Anerkennung des Garantieanspruchs festgestellt, daß die Ware einen anderen als den vom Käufer vorgetragenen Mangel hat, kann nicht eingewendet werden, daß nunmehr der einmal anerkannte Garantieanspruch nicht mehr gewährt werden könne. Nach erfolgter Anerkennung muß somit die Art des Mangels hinter das tatsächliche Vorhandensein eines Mangels zurücktreten, auch wenn ein solcher evtl. zu einer anderen Garantieleistung, z. B. zur Nachbesserung, berechtigt hätte.

Da § 148 Abs. 1 Satz 3 ZGB dem Verkäufer Mitwirkungspflichten im Falle der Geltendmachung eines Garantieanspruchs auferlegt, ist die Anfechtung der Anerkennung des Anspruchs nach § 70 Abs. 1 ZGB ausgeschlossen, wenn der Verkäufer diese Pflichten bewußt selbst verletzt, es sei denn, er wurde vom Käufer arglistig getäuscht (§ 70 Abs. 1 Satz 2 ZGB). Deswegen kann § 70 Abs. 1 ZGB hier nicht angewendet werden, weil die Verklagte innerhalb der Frist des § 158 Abs. 1 ZGB keine eigenen Feststellungen zur Art des Mangels vornahm. Sie kann sich aber auch nicht darauf berufen, daß sie vom Kläger arglistig getäuscht worden sei. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß der Kläger die Vertragswerkstatt in W. nicht aufgesucht und dort nicht die von ihm behauptete Auskunft erhalten hat.

Da die Verklagte Preisrückzahlung anerkannt hat, durfte sie den Kläger nicht mehr auf Nachbesserung verweisen. Abgesehen davon, daß sie bereits ihre Bereitschaft zur Preisrückzahlung erklärt hatte, war die Verweisung auf Nachbesserung auch deshalb nicht mehr möglich, weil die nach der DVO zum ZGB über Rechte und Pflichten bei der Reklamation nicht qualitätsgerechter Waren vom 27. Dezember 1976 (GBl. I 1977 Nr. 2 S. 9) in § 3 Abs. 1 genannte Nachbesserungsfrist für elektroakustische Geräte von 18 Tagen verstrichen war. Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 dieser DVO beginnt die Nachbesserungsfrist mit der Geltendmachung des Mangels bei dem Garantieverpflichteten. Der Kläger hat den Mangel am 12. August 1977 geltend gemacht. Nur dann, wenn der Garantieverpflichtete den Garantieanspruch nicht sofort anerkennt, beginnt die Nachbesserungsfrist mit der Mitteilung der Anerkennung des Mangels durch den Verkäufer (§ 3 Abs. 4 Satz 2 der DVO). Wie bereits ausgeführt, trafen die Prozeßparteien aber keine Vereinbarung über die Frist aus § 158 Abs. 1 Satz 3 ZGB. Daher begann die Frist für die Nachbesserung am 12. August 1977. Erst am 19. September 1977 war das Kassettentonbandgerät abholbereit. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt worden ist, so daß der Kläger auch aus diesem Grund das Angebot der Nachbesserung zurückweisen kann (§ 152 Abs. 2 ZGB).

Strafrecht

§§ 200, 22 Abs. 2 Ziff. 3 StGB; § 27 OWG.

1. Strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Beihilfe zur Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit setzt voraus, daß eine allgemeine Gefahr i. S. des § 200 StGB vorsätzlich herbeigeführt wurde.

2. Erweist sich eine vom Staatsanwalt überprüfte Handlung als Ordnungswidrigkeit, ist die Verjährung ihrer Verfolgung für die Dauer ihrer Überprüfung gehemmt. Der Zeitraum der Überprüfung kann sich bis zur Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht bzw. bis zur Anklageerhebung erstrecken.

Die Auslegung des § 27 Abs. 2 OWG, daß sich der Zeitraum der Überprüfung darüber hinaus bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung erstrecken könne, entspricht nicht dem Anliegen des Gesetzes. Der bisher zur Beendigung der Überprüfung vertretene Standpunkt (OG, Urteil vom 17. August 1971 - 3 Zst 19/71 - [NJ 1971, Heft 20, S. 620]) wird aufgegeben.

OG, Urteil vom 31. Mai 1978 - 3 OSK 10/78.

Der Angeklagte hatte am 14. Mai 1977 in seiner Wohnung gemeinsam mit dem Mitangeklagten B. alkoholische Getränke zu sich genommen. Gegen 20 Uhr fuhr der Angeklagte mit seinem Moped zu einer Tanzveranstaltung. B. fuhr als Soziusfahrer auf einem Moped mit einer Bekannten mit. Während der Veranstaltung trank jeder etwa drei bis vier halbe Liter Bier und drei bis vier doppelte Kirsch-Whisky-Liköre. Vorgesehen war, daß B. wieder von der Bekannten zurückgefahren wird. Auch der Angeklagte wollte mit einem anderen mitfahren. Da sich insoweit Schwierigkeiten ergaben, einigte sich der Angeklagte mit B., daß er B. sein Moped überläßt und selbst als Soziusfahrer bei seiner Bekannten mitfährt. Der Angeklagte war der Meinung, daß um diese Zeit im Straßenverkehr nichts passieren könne.

Während der Fahrt stürzte B. an einem Bahnübergang nach Berührung mit dem Bordstein. Im Unfall- und Verkehrsbereich des Gestürzten hielten sich Fußgänger auf. Der vorausfahrende Angeklagte hatte den Sturz bemerkt, kehrte um und leistete Hilfe.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen Beihilfe zur Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit (Vergehen gemäß §§ 200 Abs. 1, 22 Abs. 2 Ziff. 3 StGB) auf Bewährung.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation des Urteils beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Das Präsidium des Obersten Gerichts der DDR hat in Ziff. II/3 seines Beschlusses zu einigen Fragen der gerichtlichen Tätigkeit in Verkehrsstrafsachen vom 15. März 1978 (NJ 1978, Heft 5, S. 229) in Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung festgestellt, daß eine allgemeine Gefahr für Leben und Gesundheit gemäß § 200 StGB im Bereich des Straßenverkehrs nur dann vorliegt, wenn die reale Möglichkeit des Eintritts von Personenschäden besteht. Im vorliegenden Fall war diese reale Möglichkeit gegeben.

Die subjektive Seite des Tatbestands der Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit (§ 200 StGB) setzt hinsichtlich der Herbeiführung der allgemeinen Gefahr das Vorliegen von Fahrlässigkeit voraus. Das schließt nicht aus, daß im Einzelfall diese Gefährdung vorsätzlich — so auch bedingt vorsätzlich — verursacht wird. Wird das festgestellt, ist Anstiftung und Beihilfe zu § 200 StGB möglich (vgl. Ziff. II/5 des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 15. März 1978).

In dieser Sache hat das Kreisgericht das Verhalten des Angeklagten als Beihilfe zur Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit beurteilt, ohne die dafür erforderlichen subjektiven Voraussetzungen exakt zu klären.

Beihilfe ist ihrem Wesen nach die vorsätzliche Hilfeleistung, die der Gehilfe einem anderen zu der von diesem